

KARNEVALSZUG - VEREIN UERDINGEN E.V.

KZV-Uerdingen, Postfach 111140, 47812 Krefeld Telf.02151-480989 oder Handy 01577-1548098
Mail:gherx@t-online.de



Krefeld, den 20.1.2011

Liebe Karnevalsfreunde,

in einigen Wochen ist es wieder soweit. Wir alle hoffen, auch in diesem Jahr wieder mit dem Karnevalszug durch unsere Rheinstadt ziehen zu können. Am Tulpensonntag, den 06.03.2011 um **13 Uhr** soll der Zug ziehen. Wir appellieren an alle Jecken, diesen Höhepunkt der Session wieder zu einer echten Uerdinger Attraktion werden zu lassen. Der Aufstellungsort ist wieder auf dem Parkplatz der Siemens AG auf der Friedensstraße. Wie in den vergangenen Jahren treffen wir uns um **12 Uhr**.

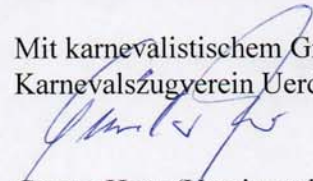
In den letzten Wochen war der Karnevalszugverein damit beschäftigt ein „Sicherheitskonzept“ für den Uerdinger Karnevalszug zu erstellen. Dieses Konzept muß durch die Bezirksregierung in Düsseldorf genehmigt werden. Aufgrund der gestiegenen Kosten rund um den Tulpensonntagszug und des erhöhten finanziellen und Organisatorischen Aufwandes möchten wir die Anmeldebedingungen ändern.

Bitte drucken Sie die Anmeldeformulare aus unserer Homepage www.kzv-uerdingen.de aus und senden Sie uns **Ihre ANMELDUNG und die NAMENTLICHE LISTE DER ZUGTEILNEHMER** kurzfristig an **KZV Uerdingen, Postfach 111140, 47812 Krefeld** zu. Wir informieren Sie in unserer Homepage **aktuell** über **die Vertragsbedingungen zur Teilnahme am Uerdinger Tulpensonntagszug**. Bei Nachfragen zum Wagenaufbau, wenden Sie sich bitte an unseren Zugleiter Thorsten Horrix 0171-1744279 oder an unseren Organisationsleiter Dirk Wefers 0172-5302702.

Für **Kinder** die am Zug teilnehmen ist ein Kostenbeitrag von **2,00 Euro** und für **jeden erwachsenen Zugteilnehmer 3,00 Euro** für die Haftpflichtversicherung zu entrichten. Ihre Anmeldung **muß bis zum 18. Februar 2011 (Datum des Poststempels) erfolgen**, damit wir Ihnen noch rechtzeitig die Aufstellnummer Ihrer Gruppe mitteilen können.

Zum Schluß wünschen wir Ihnen und uns einen fröhlichen, reibungslosen und gelungenen Verlauf des Zuges und hoffen auf Ihre guten Ideen bei der Wagengestaltung zur Freude des Prinzenpaares und der Bevölkerung.

Mit karnevalistischem Gruß
Karnevalszugverein Uerdingen e.V.


Günter Herx (Vorsitzender)

Vorstand: 1. Vorsitzender: Günter HERX, 2. Vorsitzender: Klaus KEMPER, Präsident: Manfred WEYERS, Geschäftsführer: F.H. DIEKMANN, stellv. Geschäftsführer: Jürgen MATZ, Schatzmeister: Christoph NATH, stellv. Schatzmeisterin Helga LANDWEHR, Zugleiter: Thorsten HORRIX, Organisationsleiter: Dirk WEFERS.

Bankverbindungen:

Sparkasse Krefeld - Konto-Nr. 60001617 - BLZ 32050000
Volksbank Krefeld - Konto 2054342015 - BLZ 32060362

KARNEVALSZUG - VEREIN UERDINGEN E.V.

Postfach 111140, 47829 Krefeld, Telefon: 02151-480989, Handy: 01577-1548098
Mail: gherx@t-online.de



MELDUNG

Zur Teilnahme am Karnevalssonntagszug in Uerdingen am 06.03.2011

Meldeschluss 25.02.2011

Vollständige Adresse:

Gruppenname	
Leitung: Vor-/Zuname	
Straße:	
PLZ	
Ort:	
Tel:	
Fax:	
E-Mail:	

Bitte nachstehend in der gewünschten Reihenfolge im Zug aufführen.
Art der Teilnahme – z.B. Fußgruppe, Fahrzeug PKW/LKW, Tieflader oder Hänger, Fahrrad, Pferde etc.
Möglichst genau aufführen!!!

Motto:

Angaben zur Gruppe bzw. zu den Gruppen (Personenzahl/Motto):

.....

Anzahl der teilnehmenden Personen insgesamt:

davon

Personen in Fußgruppen

Personen auf Fahrzeugen

(incl. Begleitpersonen: PKW oder Zugmaschine 2 Personen, Hänger je Achse 2 Personen.

Personen in Kutschen oder auf Pferden

Datum:

Stempel/Unterschrift:

KARNEVALSZUG - VEREIN UERDINGEN E.V.

KZV-Uerdingen, Postfach 111140, 47812 Krefeld Telf.02151-480989 oder Handy 01577-1548098
Mail:gherx@t-online.de



MITGLIED IM BUND
DEUTSCHER KARNEVAL e.V.

Namentliche Liste der Zugteilnehmer

Uerdinger Karnevalszug – Sonntag 06.03.2011 – Start 13 Uhr

Name der Gesellschaft / Gruppe :

Gruppenleiter:

Nr.	Name	Vorname
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		

Nr.	Name	Vorname
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		
50		

Vorstand: 1. Vorsitzender: Günter HERX, 2. Vorsitzender: Klaus KEMPER, Präsident: Manfred WEYERS, Geschäftsführer: F.H. DIEKMANN, stellv. Geschäftsführer: Jürgen MATZ, Schatzmeister: Christoph NATH, stellv. Schatzmeisterin Helga LANDWEHR, Zugleiter: Thorsten HORRIX, Organisationsleiter: Dirk WEFERS.

Bankverbindungen:

Sparkasse Krefeld - Konto-Nr. 60001617 - BLZ 32050000
Volksbank Krefeld – Konto 2054342015 - BLZ 32060362

Vertragsbedingungen zur Teilnahme am Uerdinger Tulpensonntagszug

1. Wagenbau:

Die Gesamthöhe eines Festwagens darf max. **3,80 m** betragen. Das oberste Standpodest darf max. **2,80 m** hoch sein, da die Fahrdrathöhe der Straßenbahn **5.00 m** beträgt. Die Seitenabsicherung muss **1.00 m** betragen.

Alle Wagen, auf die Personen befördert werden, müssen eine Einschlagbeschränkung von beidseitig 600 haben.

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Außentüren an ihrem Wagen fest zu verschließen sind und auch größeren Belastungen Stand halten können. Die Sicherheit Ihres Wagens weisen Sie bitte mit einem aktuellen Gutachten des TÜV_Rheinland nach.

Die Versicherung tritt bei Unfällen unter Alkoholeinfluss nicht in Kraft; außerdem müssen Sie mit einer Anzeige der Zugleitung rechnen. Für das folgende Jahr wird automatisch eine Teilnahme für den Tulpensonntagszug ausgeschlossen.

2. Wagenbeschallung:

Die zunehmende Beschallung auf den Zugwagen hat zu vielen Beschwerden seitens der Musiker der Kapellen geführt. Daher werden wir nur noch im begrenzten Maße Wagenbeschallungen zulassen. Ab sofort **muss jeder Beschallungswunsch bei der Anmeldung verbindlich beantragt werden**. Die Zugleitung wird dann entscheiden, ob eine Beschallung zugelassen werden kann. Sollte eine Beschallungsanlage nicht angemeldet worden sein, sieht sich die Zugleitung gezwungen, diese abzuschalten.

3. Wurfmaterial

Aus gegebenem Anlass muss ich nochmals darauf hinweisen, dass das Wurfmaterial hinter die Zuschauer geworfen wird. Achten Sie dabei auf die Außenreklame an den Geschäften. Vermeiden Sie unbedingt, diese zu treffen. Sie sind für solche Schäden **nicht** versichert. Sollte Ihnen dieses Missgeschick trotzdem widerfahren, so melden Sie den Vorfall unmittelbar nach dem Zug dem Zugleiter oder einem seiner Vertreter. Verteilen Sie ihr Wurfmaterial gleichmäßig auf die Fahrzeuge, um ein Überladen zu vermeiden. Leerkartonagen dürfen **nicht auf die Straßen oder in Grünanlagen geworfen werden**. Entsorgen Sie bitte den Abfall in die dafür bereit stehenden Container. Die Containerstandorte werden im Zugweg markiert. Das Werfen von Konfetti ist wegen der sehr aufwendigen Entsorgung nicht gestattet. Wir weisen daraufhin, dass kein Alkohol verteilt werden darf.

4. Wagenbegleiter – Radengel

Jedes Rad eines Fahrzeugs muss mit einem Radbegleiter besetzt sein. Diese Begleiter, auch Radengel genannt, haben eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Ihnen obliegt es, dass ein Fahrzeug ohne Behinderungen um die Ecken kommt, dass keine Zuschauer dem Wagen zu nahe kommen bzw. unter die Räder kommen können. Ebenso haben sie den Raum zwischen Zugmaschine und Hänger abzusichern. Sie müssen alle über 16 Jahre alt und mit Sicherheitswesten ausgestattet sein. Für sie besteht vor und während des Zuges **absolutes Alkoholverbot**. Sorgen Sie für eine ausreichende Anzahl Radbegleiter.

5. Reiter

Alle am Zug teilnehmenden Reiter müssen laut Zuggenehmigung und Versicherungsvorgaben, min. 35 Reitstunden nachweisen, im Rahmen von Stadtritten, Schützenfesten oder Geländeausritten. Die Pferde müssen versichert sein. Auch dieser Nachweis ist zu erbringen.

6. Traktoren und Fahrer

Für alle Traktoren muss von den Gesellschaften ein Versicherungsnachweis bis zum 20. Februar 2011 vorgelegt werden. Auch wenn ein Traktor mit roter Nummer fährt, muss ein Versicherungsnachweis erbracht werden. Der sogenannte „Helau_Schein“ muss den Nachweis erbringen, dass das Fahrzeug auch bei einem Karnevalsumzug versichert ist.

Die Fahrer sollen alle Traktor_Erfahrung haben und mit dem Gerät vertraut sein. Gelegenheitsfahrer haben sich im Vorfeld des Zuges mit dem Gefährt vertraut zu machen.

Alle Fahrer sollten ein Handy haben, damit sie während des Zuges bei Störungen die Zugleitung erreichen können. Zu diesem Zweck werden die Telefonnummern vor Zugbeginn ausgetauscht. Das Handyverbot lt.StVO wird für die Zeit des Zuges in Absprache mit der Polizei während des Zuges aufgehoben.

7. Abgabe der Anmeldung, Versicherungsnachweise und Namenslisten

Der **Anmeldeschluss für den Tulpensonntag** ist 25.02.2011. Alle danach eingehenden Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Alle erforderlichen Versicherungsnachweise der Fahrzeuge sowie GEMA_Nachweise (Beschallung) und die Liste der Radengel müssen bis zum **28.02.2011** vorliegen.

Nach erfolgter Überprüfung der Festwagen erfolgt die Zusendung der Verträge mit Stellplatznummer und Rechnung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum **28.Februar 2011** auf das Konto des KZV Uerdingen

8. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt 3 € pro Person für alle Zugteilnehmer.

9. Absage des Tulpensonntagszuges

Sollte der Uerdinger Tulpensonntagszug infolge höherer Gewalt wie Unwetter, Staatstrauer, Terrorakte oder sonstiger Katastrophen, kriegerische Auseinandersetzung u. ä. – auch außerhalb von Deutschland – abgesagt werden, sind alle abgeschlossenen Verträge gegenstandslos.

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-Ausnahme-VO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnisverordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme-VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1. 1998, S.1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1. Zulassungsvoraussetzungen**
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**
- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**
 - 3.2 Versicherungen**
 - 3.3 Zugzusammenstellung**
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**
 - 4.1 Mindestalter**
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)**
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen**

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen. Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6.1 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäss StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten

gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ ohne Personenbeförderung *),

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabrik Schild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation (als Anhang)

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: : _____ mm;
Höhe: : _____ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: : _____ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: : _____ kg; hinten: : _____ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/ auf _____ Grad begrenzt
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:
 - Zugöse Zugkugelumkupplung
 - Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtung:
Beschreibung:
- Zuggabel, -deichsel,-rohr: Originalzustand
 geänderte Ausführung:
 - Kupplungskugel
 - Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße): _____
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage): _____

*) zutreffendes bitte ankreuzen

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten

- 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/
 vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
- 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) 6 km/h/ 25 km/ _____ km/h.
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO § ist/ ist nicht erforderlich.
- 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- 5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden

- 5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von
_____kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
_____kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

- 5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

- 5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____ sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr-Ing. Huber

Merkblatt 2: "Sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen"

Vorwort

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Veranstalter von Fastnachtsumzügen sowie die Teilnehmer daran rechtzeitig über die vorschriftsmäßige Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen zu informieren. Fastnachtsumzüge finden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum statt, auch wenn die Straßen polizeilich für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind und nur Fußgänger und Umzugsteilnehmer sich im gesperrten Bereich bewegen dürfen.

Dieses Merkblatt ist lediglich eine Information über die rechtlichen Anforderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, daß die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Die Polizei ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern, sowie die Sicherheit und Ordnung während des Umzuges zu gewährleisten. Dazu gehört u.a. auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen.

Weder die Behörden noch die Polizei wollen durch kleinliche Handhabung die Fastnachtsumzüge unnötig reglementieren. Die Forderung nach Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist auch keine Schikane. Sie dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten. Es sei darauf hingewiesen, daß tödliche Unfälle nicht außerhalb der Erfahrung liegen.

1. Grundsätzliches:

- 1.1 Fastnachtsumzüge bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens wird auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Bedingungen und Auflagen geklärt, die uneingeschränkt befolgt werden müssen.
- 1.2 Folgende **Rechtsvorschriften** sind besonders zu beachten:
 - § 21 StVO: Die Mitnahme von Personen auf **Zugmaschinen** ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden Personen befördert werden.
 - § 22 StVO: Es ist darauf zu achten, daß
 - **die Gesamthöhe 4m und**
 - **die Gesamtbreite von 2,5m**nicht überschritten wird.
 - § 5 StVZO: Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein ist mit zu führen!
- 1.3 Die teilnehmenden Umzugsgruppen und -fahrzeuge sind so rechtzeitig dem Veranstalter mitzuteilen, daß die Behörden beim Erlaubnisverfahren darüber informiert sind. In der Regel dürfen nur die angemeldeten Gruppen und Fahrzeuge am Umzug teilnehmen.
- 1.4 Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuß kann zu Eignungsmängeln und u.U. zur Strafbarkeit (§§ 315c, 316 StGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit (§ 24a StVG; 0.5 ‰ Grenze!) führen!
- 1.6 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt **zum und vom Umzugsort** in vorschriftsmäßigen Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis oder -genehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
 - die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsbereit und dürfen nicht verdeckt sein,
 - die Kennzeichen müssen lesbar sein,
 - die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein.Auf der Ladefläche der Anhänger dürfen keine Personen befördert werden.
- 1.7 In die Umzüge dürfen nur Wagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.
- 1.8 **Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen!**

2. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- 2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) muß eine Seitenverkleidung vorhanden sein, deren bauliche Ausführung der Abb. 1 entspricht. Die Seitenverkleidung muß so widerstandsfähig sein, daß sie auch auf starken Druck nicht nachgibt.
- 2.2 **Während der Umzugsteilnahme muß durch Begleitpersonen (mindestens 2 Personen auf jeder Seite des Fahrzeuges) und auch durch eine technische Vorrichtung gewährleistet sein, daß keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.**

- 2.3 Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.)
- 2.4 Hinter Zugmaschinen darf nur **ein** Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde von der Erlaubnisbehörde etwas anderes ausdrücklich genehmigt.
- 2.5 Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so daß er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen (Kinder!) erkennen kann. Ebenso muß die Sicht nach den Seiten und nach hinten u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.
- 2.6 Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige verletzungsgefährdende Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- 2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muß betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.
- 2.8 Ein leichtes und sicheres Lenken und Führen des Fahrzeuges muß auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.

3. Bremsanlagen

- 3.1 Die Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) erreichen.
- 3.2 Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, daß bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.
- 3.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichend wirksame Bremsanlage haben, die **feststellbar** sein muß. Dies kann erreicht werden durch:
 - eine Handhebelbremse, die von Fahrzeugführer bedient, werden kann (nicht zu empfehlen).
 - eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklauf Sperre nicht in Funktion gesetzt sein
 - eine Druckluftbremse.
- 3.4 Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t übersteigen).
- 3.5 Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muß wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.
- 3.6 Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muß mind. 20 cm Bodenfreiheit besitzen.

Grundsatz: Vor Antritt der Fahrt die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen!

4. Anforderungen für sonstige Umzugsfahrzeuge und Reiter

An Umzügen nehmen häufig auch teil:

- Gespannfahrzeuge
- Reiter
- Radfahrer
- sonstige Phantasiefahrzeuge

Auch von diesen Teilnehmern sind einige Sicherheitsregeln zu beachten.

- 4.1 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.
- 4.2 Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche sind die Punkte aus den **Sicherheitsbestimmungen** (siehe **Punkt 2**) entsprechend anzuwenden.
- 4.3 Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.
- 4.4 Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren und funktionsfähigen Bremse ausgerüstet sein.
- 4.5 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

5. Versicherungsschutz

Wenn Kraftfahrzeuge am Umzug teilnehmen, muß der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abs. II Nr. 7a der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO abschließen.

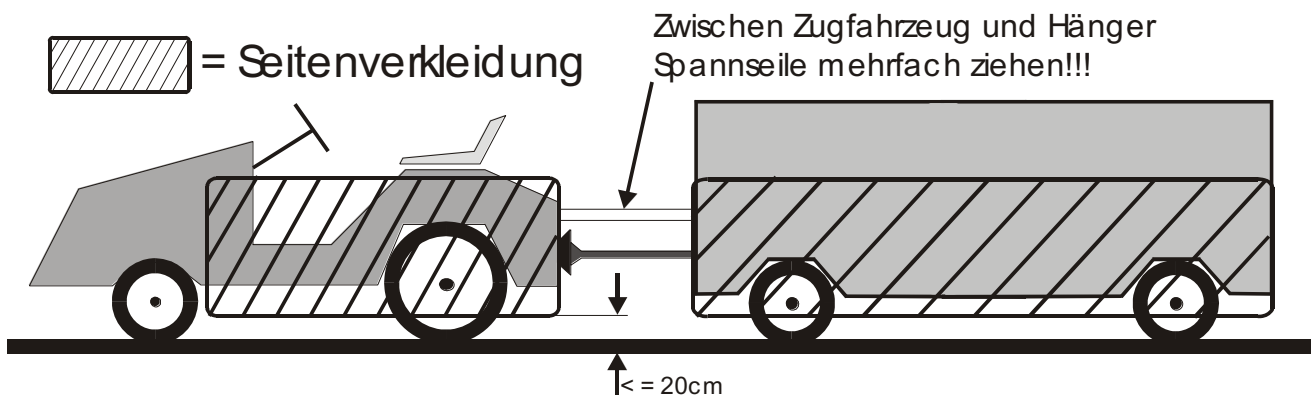
Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (KFZ, Anhänger), hat der Halter dem Versicherer eine Mitteilung zu machen, daß das Fahrzeug bei, einer solchen Veranstaltung eingesetzt werden soll.

6. Schlußbemerkungen

- 6.1 Es wird empfohlen, daß der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt. In dieser sollte u.a. geregelt sein
- Teilnahmebedingung, Anmeldung, Aufstellungszeit
 - Aufstellungsraum
 - Reihenfolge der Gruppen
 - Abstand von Gruppe zu Gruppe
 - Verhaltenshinweisen, wie Werfen von Wurfmaterial, Benutzen von Knallkörpern, Umgang mit Zuschauern, Spritzen mit Flüssigkeit u.a.,
 - der Einsatz von Abschnittsleitern, die auch Kontaktperson zur Polizei sein sollten,
 - der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten (Arzt, rotes Kreuz, Feuerwehr).
- Diese Umzugsordnung sollte mit den zuständigen Behörden (auch der Ortspolizeibehörde) und der Polizei abgesprochen werden.
- 6.2 **Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen!**
- 6.3 Weitergehende Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsbehörden (Bürgermeisterämter, Landratsämter).

Abbildung1

Gestaltung von Umzugsfahrzeugen



1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, daß die Seitenverkleidungen **höchstens 20 cm** über dem Boden enden und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind.
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, daß auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine das Herabfallen von Personen verhindert wird. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d.h. daß genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herabfallen von Mitfahrern auszuschließen ist.
3. **Besondere Vorsicht bei Verwendung von Tiefladern!** Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, daß die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriß ein Rechteck bildet.
4. Laut §22 der Straßenverkehrsordnung dürfen Umzugswagen eine **Gesamthöhe von 4,00m** und eine **Gesamtbreite von 2,50m** nicht überschreiten. (Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muß ausgeschlossen sein!)

3. Karnevalszug am Sonntag, den 06.03.2011

12.00 Uhr	Aufstellung des Zuges auf dem DÜEWAG Parkplatz Friedensstraße
13.00 Uhr	Abmarsch des Zuges
Zugweg:	Friedensstraße – Parkstraße – Topsstraße – Körnerstraße – Kastanienstraße – Hochstadenstraße – Heinrich-Theißen-Straße – Parkstraße - Nikolaus-Groß-Straße – Traarer Straße – Am Röttgen – Kurfürstenstraße – Am Wallgarten – Oberstraße - Niederstraße
Auflösung	Aus der Bewegung heraus nach Wunsch und Wahl der Zugteilnehmer über die Hohenbudberger Straße, Brückenauffahrt zur Duisburger Straße, Bahnhofstraße oder Güterabfertigung

Diese Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Umzuges sind Sie verantwortlich.
2. Zur Sicherung des Zuges sind Ordner (keine Jugendlichen) an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Stellen, wo Massierungen von Zuschauern zu erwarten sind, einzusetzen.
Ferner ist jedes Gespann (Traktor + Anhänger) von 6 Zugbegleitern (Radengel) zu sichern. (2 am Traktor mit Deichsel, 2 am Drehkreuz und 2 an der Hinterachse des Hängers)
Die Ordner + Radengel sind durch Armbinden und Warnwesten kenntlich zu machen.
Für den Zugweg ist eine ausreichende Anzahl von Ordnern in Abstimmung mit der Polizei einzusetzen.
Dies gilt insbesondere für den Bereich der Nikolaus-Groß-Straße. Diese haben die Zugbegleiter in Höhe des Gymnasiums am Stadtpark zu unterstützen. Die privaten Sicherheitsfachkräfte werden ausschließlich den Zugweg sichern.
Für die Überwachung der Sperrmaßnahmen am Zugweg sind die von Ihnen einzusetzenden Ordner zuständig.

Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Festwagen sind so zu verkleiden, dass Kinder, die unter Umständen vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können. Festwagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht mitgeführt werden.
Entsprechend dem von Ihnen vorgelegten Sicherheitskonzept besteht für alle Fahrzeugführer und Besatzungen absolutes Alkoholverbot. Verkehrsverstöße werden durch die Polizei geahndet.
3. Etwaiges Wurfmaterial muss so abgeworfen werden, dass es möglichst weit von den Fahrzeugen entfernt aufgefangen werden kann.

4. Die Teilnehmer am Zug haben die allgemeinen Verkehrsvorschriften zu beachten. Dies gilt auch für das nach der Straßenverkehrsordnung bestehende Handyverbot. Die im Sicherheitskonzept vorgesehene Aufhebung des Handyverbots erfolgt in Abstimmung mit der Polizei nicht.
Bei Einbruch der Dunkelheit muss der Zug nach vorne durch ein weißes oder schwachgelbes Licht und nach hinten durch ein rotes Licht kenntlich gemacht werden.
5. Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Insbesondere trifft die Stadt im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Auf die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz weise ich hin. Es wird daher bestimmt, dass eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen ist. (Mit Antragstellung haben Sie die erforderlichen Versicherungen nachgewiesen).

6. Fahrzeuge, die am Zug teilnehmen, müssen ordnungsgemäß zugelassen sein.
Im Übrigen ist das Merkblatt für die Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" (siehe Anlage) zu beachten und entsprechend zu verfahren.

Im Bedarfsfall ist der Zugweg durch von Ihnen einzusetzende Reinigungskräfte zu reinigen.

7.

Für die Veranstaltung am Veranstaltungsort ist eine sanitäts- und rettungsdienstliche Versorgung mit

- 1 Arzt (mobil) mit Fachkundenachweis Rettungsdienst
- 2 Rettungswagen (RTW)
- 1 Krankentransportwagen (KTW)
- 1 Einsatzabschnittsleitung (Sanitätsdienst)

vorzuhalten. Zusätzlich ist in der Turnhalle des Gymnasiums Fabritianum , Fabritiusstraße 15b eine ortsfeste Sanitäts- und Betreuungsstelle mit mindestens

- 14 Fachhelfern des Rettungs- und Sanitätsdienstes,
- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Arzt mit Fachkundenachweis Rettungsdienst
- 1 Krankentransportwagen (KTW)
- 1 Einsatzabschnittsleitung (Sanitätsdienst)

dort vorzuhalten. Diese Sanitäts- und Betreuungsstelle inklusive Personal

und Fahrzeuge ist erst nach gemeinsamer Lageeinschätzung der Einsatzführung der beauftragten Hilfsorganisation und des B-Dienstes der Feuerwehr zu schließen und aus dem Einsatz zu entlassen.

Sie sind als Veranstalter verpflichtet, für die Erfüllung der Auflagen zu sorgen. Es steht Ihnen frei, die Durchführung dieser Auflage durch einen privatrechtlichen Vertrag auf eine Hilfsorganisation oder andere zu übertragen, wenn diese in der Lage sind, die Auflagen zu erfüllen. Name und Sitz der beauftragten Organisation oder Firma sind dem Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt Krefeld unter der Telefonnummer 02151 / 612253 oder Telefaxnummer 02151 / 612255 spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben. Ebenso ist vom Veranstalter oder der/den von ihm beauftragten Hilfsorganisation(en) bis spätestens 5 Werktagen vor der Veranstaltung eine mit der Feuerwehr Krefeld abgestimmte Einsatzplanung für die Durchführung des Sanitätswachdienstes vorzulegen.

Ansonsten bitte ich die weiteren Auflagen der Feuerwehr zu beachten, die ich Ihnen in der Anlage beifüge.

Auf das von Ihnen vorgelegte Sicherheitskonzept wird hingewiesen.

8. Den besonderen Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung der Auflagen kann zur Auflösung des Zuges durch die Polizei führen.
9. Diese besonderen Auflagen sind allen Teilnehmern des Zuges vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
10. Für den Karnevalszug am Sonntag, den 06.03.2011 sind insbesondere
 - Am Wallgarten beidseitig im Einmündungsbereich zur Oberstraße von der Gaststätte „Zum Wallgarten“ bis einschl. des ehemaligen „Kingsclubs“ und
 - Am Marktplatz Uerdingen – beidseitig von der Kirche bis Ende des Marktplatzes
Absperrgitter aufzustellen.
Hochstadenstraße / Heinrich-Theißen-Straße
Im Kreuzungsbereich ist die Fahrtrichtung linke Seite durch Gitter zu sperren. Hier ist der Schwenkbereich der Karnevalswagen zu sichern..
Weitere Gitterplanungen erfolgen in Absprache mit der Polizei und dem Fachbereich Tiefbau.

4. Gesonderte Auflagen für das Festzelt Uerdinger Marktplatz

Für alle Veranstaltung am Altweiberdonnerstag, Nelkensamstag und Tulpensonntag im Festzelt auf dem historischen Uerdinger Marktplatz ist dort ein Sanitätswachdienst mit

- 1 Sanitäts- und Betreuungsstelle mit mindestens
- 5 Sanitätern,
- 1 Rettungswagen (RTW)

für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten.



Merkblatt

für die Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Bei der Begutachtung von Fahrzeugen, die bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden sollen, ist folgendes besonders zu beachten:

1. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichend von den Vorschriften des § 41 StVZO dürfen auch 2-achsige Anhänger bis 3t ZGG ohne Betriebsbremse und bis 8t ZGG mit Auflaufbremse eingesetzt werden. Auf eine Feststellbremse kann jedoch nicht verzichtet werden. (Sonderregelung mit dem MSV NW)

In diesen Fällen oder bei erheblichen Überschreitungen des ZGG des Anhängers muß die Summe der gebremsten Radlasten des Zugfahrzeugs das doppelte des tatsächlichen Anhängergewichts betragen. Eine entsprechende Auflage ist im Gutachten vorzunehmen. Wenn erforderlich, muß das Zugfahrzeug eine auf alle Räder wirkende Betriebsbremse besitzen. (Punkt 5.2.3 des Gutachtens). Die max. zulässige Fahrgeschwindigkeit ist auf 6 km/h zu begrenzen; der Lenkeinschlag ist zu begrenzen (siehe unten).

Für eine vorgegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h genügt am Anhänger eine nur auf die Vorderachse wirkende Betriebsbremse (Auflauf- oder Druckluftbremse).

Bestehen Bedenken gegen die Funktionsfähigkeit der Bremsanlage, ist dies durch eine Bremsprobe oder mittels Bremsen-Prüfstand zu überprüfen.

2. Verbindungseinrichtungen

Grundsätzlich dürfen nur Verbindungseinrichtungen in genehmigter Ausführung verbaut sein; unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie starke Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel möglich. Die Änderung ist im Gutachten zu beschreiben.

3. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie wird vom Prüfer auf 6 km/h oder 25 km/h im Gutachten festgelegt. Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis und Fahrzeuge mit besonders kritischem Aufbau werden grundsätzlich auf 6 km/h begrenzt.

Merkblatt für die Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Seite 2 von 3

4. Räder

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der zul. Höchstgeschwindigkeit muß gegeben sein. Auf Beschädigung der Reifen ist zu achten.

5. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag zu begrenzen. Eine beidseitige Begrenzung auf 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung wird empfohlen.

6. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Brüstungsmindesthöhe ist 1000 mm; ist ein Fahrzeug ausschließlich zur Kinderbeförderung vorgesehen (z.B. Kinderprinzenwagen) so kann diese auch niedriger sein (z.B. 800 mm).

Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers (*Gefahr der Benutzung des Aufstieges zwischen Zugfahrzeug und Anhänger während der Fahrt*).

7. Fahrgestell-Nr. und Typenschild

Zur Fahrzeugidentifizierung wird an jedem Fahrzeug ein Typenschild aufgeklebt. Der Anbringungsort soll möglichst vorn rechts am Aufbau oder auf der Zugdeichsel sein und ist im Gutachten anzugeben.

Das Typenschild soll die Fahrgestell-Nr. und die Gutachten-Nr. enthalten. Besitzt das Fahrzeug keine Fahrgestell-Nr., so ist eine Identnummer zu vergeben und am Rahmen vorn rechts einzuschlagen (ohne TP-Stempel). Als Identnummer kann die Gutachten-Nr. ohne Jahr genommen werden.

8. Ausfüllen des Gutachtens

Die Gutachten-Nr ist wie folgt zu gestalten:

T9 x51 001/93 (T9=TÜV Rheinland; x51= Kst; 001= fortlaufende Nr. / 93=Jahr)

Alle Punkte des Gutachtens sind zu behandeln. Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Merkblatt für die Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Seite 3 von 3

Das Gutachten gilt nur für die angegebene Veranstaltung; soll das Fahrzeug erneut eingesetzt werden (z.B. unverändert im folgenden Jahr), so ist eine erneute Begutachtung erforderlich.

9. Dokumentation

Das Gutachten ist in Kopie min. 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Ein langfristigeres Aufbewahren ist jedoch zu empfehlen, da i.d. Regel immer wieder die gleichen Fahrzeuge bei den Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

10. Sonderregelungen:

Die Verwendung roter Kennzeichen bei Brauchtumsveranstaltungen ist gemäß Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in RPF vom 20.11.92 und Regelung mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr in NW möglich unter der Bedingung,

- daß in dem Nachweis nach § 28 Abs.4 StVZO bescheinigt wird, daß der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erstreckt, oder
- daß der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs.2 StVO eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist.

Der Versicherungsnachweis ist im Original oder bei einer Sammelversicherung des Veranstalters in Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt auch für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung.

Die Beförderung von Personen während der Veranstaltung (Umzüge) ist erlaubt, wenn das Fahrzeug eine eigene BE besitzt oder ein rotes Kennzeichen erteilt wurde.

11. Bemerkung:

Dieses Merkblatt und der Gutachtenvordruck (Anlage) sind mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr in NW und dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Anlage: Gutachtenvordruck